Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Abteilung Ordnung, Umwelt, Straßen- und Grünflächen Ordnungsamt



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, 10617 Berlin

Herr Maximillian Claudel Joachim-Friedrich-Straße 10 A 10711 Berlin Geschäftszeichen (bitte angeben) Ord A 105 Frau Voigt

Tel. +49 30 9029-29032
Fax +49 30 9029-29039
ordnungsamt@charlottenburgwilmersdorf.de
nicht zum Empfang signierter Mails

post.ordnungsamt@charlottenburgwilmersdorf.de Maiadresse zum Empfang von signierten Mails Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin Zimmer 2020

23.04.2024

Sehr geehrter Herr Claudel,

auf Ihren Antrag erteile ich die nachstehende Erlaubnis (§ 34 c der Gewerbeordnung - GewO)

Dem Antragsteller/der Antragstellerin Familienname, Vorname / im Handels-, Genossenschafts- o. Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform Claudel, Maximillian

Geburtsdatum und -ort / Ort und Nummer des Registereintrags

12.11.1988 in Fribourg, Schweiz

wird gemäß § 34c der Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

11.	Angaben zum Umfang der Tätigkeit
	Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über
	Grundstücke grundstücksgleiche Rechte Wohnräume gewerbliche Räume
	(nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO - nicht prüfungspflichtig nach den Vorschriften der MaBV)
	Gewerbsmäßige Verwaltung von gemeinschaftlichem Eigentum von Wohneigentümern oder die Verwaltung von Mietverhältnissen über Wohnräume Dritter
	(nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO - nicht prüfungspflichtig nach den Vorschriften der MaBV)

III. Gebührenfestsetzung

Für die Erlaubnis wird die folgende Gebühr festgesetzt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung und der Tarifstelle 2246 der Anlage - Gebührenverzeichnis): 437,32 €

Die Gebühr ist bezahlt.

St. Glass & Sudnorth and Canal Indiana Park S. O. Bridge Bull Days STANDING BELLEVILLE

Rechtsbehelfsbelehrung

ż

Gegen alesen beschela una ale aarin iestgeseizie vermangen. Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abfeilung Bürgerdienste. Wirtschafts- und Ordnungsangelegenheiten - Ordnungsamt -, Hohenzollerndamm 174 - 177, 10713 Berlin Gegen diesen Bescheid und die darin festgesetzte Verwaltungsgebühr kann innerhalb eines Monats nach erhoben werden.

S (Salitostila) Canting and a second Scare S. Or

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die von Thnen zu beachtenden Hinweise entnehmen Sie bitte der folgenden Seite.

Allgemeine Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet und berechtigt zur Ausübung der im Bescheid genannten Tätigkeiten.

sind unverzüglich der örtlich zuständigen Behörde (das ist in Berlin die für Wirtschaft zuständige Abfeilung des befreffenden Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle Bezirksamtes) anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch die Einfragung in ein Regisfer (z.B. Handelsregister). Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriffen erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung von Tätigkeiten, die dem Regelungsgehalt des § 34i Abs. 1 GewO unterliegen (gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen), für die eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen ist.

Zudem unterliegt die Vermittlung von Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen seitdem in Kraft treten des Kleinanlegerschutzgesetzes vom 03.07.2015 der Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GewO.

Besondere Hinweise:

für Gewerbetreibende im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (Immobilienmakler) § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO (Wohnimmobilienverwalter) und/oder

Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (Immobilienmakler) und/oder § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO (Wohnimmobilienverwalter) müssen sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterbilden. Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person, obliegt die Weiterbildungspflicht grundsätzlich allen gesetzlichen Vertretern.

Weiterbildungspflicht. Nicht der Weiterbildungspflicht unterfallen Beschäftigte, die rein interne Tätigkeiten ohne Bezug zu Personalabteilung. Ist eine natürliche Person als Gewerbetreibender oder gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person Darüber hinaus unterliegen die unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigen der selbst unmittelbar mit der Durchführung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten befasst, ist eine Delegation der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, z. B. Sekretariatsaufgaben, Tätigkeiten in der Buchhaltung oder Weiterbildungspflicht auf nachgeordnete Beschäftigte nicht zulässig.

für Gewerbetreibende im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. die Erlaubnis.

GewO (Bauträger und Safz 1 Nr. 3 ч 34c Abs. ဏ für Gewerbetreibende im Sinne von Baubetreuer)

sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lossen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres Nach § 16 der Makler und Bauträgerverordnung (MaBV) hat der Gewerbetreibende auf seine Kosten die Einhaltung der zu übermitteln. Wer geeigneter Prüfer ist, ergibt sich aus § 16 Abs. 3 MaBV.

fallenden Geschäffe und ferner eine Erklärung darüber enthalten, ob der Gewerbetreibende oder sein Beauftragter die Vollständigkeitserklärungen abgegeben worden sind. Der Bericht muss außerdem einen Vermerk darüber enthalten, ob erforderlichen Nachweise und die geforderten Auskünfte erbracht hat. Ferner ist ein Vermerk darüber notwendig, ob Der Prüfungsbericht muss die erforderlichen Aussagen über Art, Umfang und Durchführung der unter § 34 c GewO

Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Orf und Datum zu unterzeichnen. Soweit die Prüfung sich auf Zweigniederlassungen erstreckt, muss auch darüber eine entsprechende Aussage aufgenommen werden.

Sollten in dem betreffenden Kalenderjahr **keine Vorgänge** angefallen sein, welche eine der in den §§ 2 bis 14 MaBV bezeichneten Pflichten auslösen könnten, genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung (Negativerklärung) des Gewerbetreibenden, die der örtlich zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln ist.

Nach § 18 Nr. 12 MaBV in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1oder 2 MaBV einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dorf genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin Berliner Sparkasse DE19 1005 0000 0710 0116 79 Postbank Berlin DE89 1001 0010 0004 8861 01

Verkehrsanbindung: U-Bahnlinie 3/7 oder Buslinie 101/104/115/N3/N7/N42 (Ausstieg: U Fehrbelliner Platz).

Telefonische Sprechzeit der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle Mo, Di 9.00 -15.00 Uhr, Do 10.00 -15.00 Uhr, Tel.: 9029 29000 Außerhalb dieser Zeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet,

Mithilfe des folgenden QR-Codes gelangen Sie zur bezirklichen Internetseite:

